



**Antrag auf Genehmigung zur Anstellung eines Arztes in
Weiterbildung über die notwendige Weiterbildungszeit hinaus**

gem. § 32 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Ärzte und Beschluss des Vorstandes der KVMV

1. Angaben Antragsteller (Vertragsarzt oder MVZ)

Titel, Name, Vorname

oder Bezeichnung des MVZ:

Praxisanschrift:

Telefon:

E-Mail:

2. Angaben Arzt in Weiterbildung / Assistent

Titel, Name, Vorname:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Weiterbildung zum Facharzt für:

Ggf. bereits erworbene Facharzttitel:

Weiterbildung abgeschlossen am :

Facharztprüfungstermin am:

3. Angaben zum Anstellungsverhältnis

Beschäftigungsbeginn:

Vollzeit

oder

Teilzeit mit

Std./Woche

Die Anstellung wird beantragt

bis zum Facharztprüfungstermin, längstens jedoch
für 3 Monate

oder

bis zur Sitzung des Zulassungsausschusses in der
über den Antrag auf Zulassung/Anstellung
entschieden wird

4. Dem Antrag sind beizufügen:



- Anmeldebestätigung der Ärztekammer über die Anmeldung zur Facharztprüfung
- Weiterbildungs- bzw. Anstellungsvertrag in Kopie

Bei Anstellungsverlängerungen bis zur Sitzung des Zulassungsausschusses in welcher über die Zulassung/Anstellung als Fachärztin/Facharzt entschieden wird, sind zusätzlich folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- **Antrag auf Zulassung / Anstellung***
(Anträge können über www.kvmv.de oder über die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses angefordert werden)
 - liegt dem Antrag bei
 - oder**
 - liegt bereits der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vor
- **Antrag des Arztes in Weiterbildung auf Eintragung in das Arztregister der KVMV***
 - liegt dem Antrag bei
 - oder**
 - liegt der KVMV bereits vor
 - oder**
 - ist bereits als Facharzt für
.....
im Arztregister der KVMV eingetragen

.....

Ort, Datum

..... 
Unterschrift Praxisinhaber bzw. MVZ-Vertreter



Merkblatt zur Beantragung der Anstellung eines Arztes in Weiterbildung über die notwendige Weiterbildungszeit hinaus

➤ **Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 32 Ärzte-ZV ist Arzt in Weiterbildung derjenige Arzt, der die in der Weiterbildungsordnung (WBO) vorgesehene Zeit bei einem zugelassenen Facharzt absolviert.

➤ **Zulässige Anstellungsmöglichkeiten nach Abschluss der Weiterbildung**

1. Anstellung des Arztes in Weiterbildung gem. § 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Ärzte

Hiernach ist die Anstellung eines Arztes in Weiterbildung nach Abschluss der Weiterbildung möglich, wenn eine Zulassung bzw. Anstellung in MV geplant ist. **Die Anstellung ist maximal bis zur Sitzung des Zulassungsausschusses in der über den Antrag auf Zulassung/Anstellung entschieden wird zulässig.**

oder

2. Anstellung eines Arztes in Weiterbildung gem. Grundsatzbeschluss des Vorstandes der KVMV

Der Grundsatzbeschluss des Vorstandes der KVMV regelt die weitere Anstellung eines Arztes in Weiterbildung nach Abschluss der Weiterbildung in der Ausbildungspraxis, auch wenn keine Zulassung bzw. Anstellung beim Zulassungsausschuss beantragt wurde bzw. keine vertragsärztliche Tätigkeit in MV geplant ist. **Demnach kann die Weiterbildung bis zum Facharztprüfungstermin, längstens jedoch für max. 3 Monate, zur Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten genehmigt werden.**

➤ **Grundsätzliche Informationen**

- Beide Anstellungsvarianten sind genehmigungspflichtig und vor Abschluss der Weiterbildung bei der KVMV zu beantragen – bitte verwenden Sie hierfür das vorgesehene Antragsformular
- Die finanzielle Förderung der Weiterbildung beschränkt sich gem. gültiger Fördervereinbarung ausschließlich auf die in der Weiterbildungsordnung definierte notwendige Weiterbildungszeit. Eine darüber hinausgehende finanzielle Förderung ist nicht möglich.
- Bitte beachten Sie, dass erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen (bis auf die Facharzturkunde sind alle erforderlichen Nachweise dem Antrag beizufügen) und Prüfung des Antrages auf Weiterbeschäftigung als Arzt in Weiterbildung, eine Genehmigung durch die KVMV erfolgen kann. Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich.
- Die Verlängerung der Weiterbildung (über die notwendige Weiterbildungszeit hinaus) ist jeweils nur für eine Anstellungsvariante möglich.



➤ **Wichtige Informationen zur Antragsstellung**

1. Anstellung gem. § 32 Ärzte-ZV (bis zur Zulassungsausschusssitzung)

- Die Antragsstellung erfolgt vor Abschluss der Weiterbildung durch den Praxisinhaber bzw. durch das anstellende MVZ mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars
- Sofern der Antrag auf Zulassung/Anstellung des Arztes noch nicht in der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegt, ist dieser dem Antrag inkl. der erforderlichen Anlagen beizufügen
- Rechtzeitige Anmeldung zur Facharztprüfung bei der zuständigen Ärztekammer durch den Arzt in Weiterbildung (spätestens 8 Wochen vor Abschluss der Weiterbildung). Die Bestätigung der Ärztekammer über die erfolgte Anmeldung zur Facharztprüfung ist dem Antrag beizufügen.
- Der Arzt in Weiterbildung stellt den Antrag auf Eintragung in das Arztregister der KVMV. Sofern dieser noch nicht dem Arztregister der KVMV vorliegt, ist dieser inkl. der beizufügenden Anlagen dem Antrag beizufügen.
- Nach erfolgreich bestandener Facharztprüfung ist die Facharzturkunde unverzüglich (gerne vorab auch als Fax oder per Email) in amtlich beglaubigter Kopie gegenüber der KVMV nachzuweisen.

2. Weitere Anstellung gem. Grundsatzbeschluss des Vorstandes der KVMV (bis zur Facharztprüfung, max. 3 Monate)

- Der Weiterbilder beantragt vor Abschluss der Weiterbildung in seiner Praxis mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars die weitere Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung über den bereits genehmigten Zeitraum hinaus.
- Rechtzeitige Anmeldung zur Facharztprüfung bei der zuständigen Ärztekammer durch den Arzt in Weiterbildung (spätestens 8 Wochen vor Abschluss der Weiterbildung). Die Bestätigung der Ärztekammer über die erfolgte Anmeldung zur Facharztprüfung ist dem Antrag beizufügen.
- Weiterhin ist eine Anpassung des Weiterbildungsvertrages hinsichtlich des Zeitraumes vorzunehmen. Der Vertrag ist dem Antrag in Kopie beizufügen.

Ansprechpartner bei der KVMV:

Referat Weiterbildung: Frau Liborius, Referatsleiterin, Tel. 0385/7431-365, GLiborius@kvmv.de
Faxnummer: 0385/7431-66365